

Umgang mit Verdacht auf sexuelle Gewalt in einem Verein

- Anregungen und fachliche Hinweise -

Fragestellung

Vor dem Hintergrund aktueller, teils medienwirksamer Fälle stellt sich die Frage: „Wie soll ein Jugendamt vorgehen, wenn es Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, in Form sexueller Übergriffe, erhält, die in einem Verein auftreten, der nicht über die Jugendhilfe gefördert wird?“

Ausgangslage

Dem Artikel liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- 1.) Es kommt zu sexuellen Übergriffen in einem gemeinnützigen Verein, der keine Förderung durch das Jugendamt erhält.
- 2.) In diesem Verein kommt es zu sexuellen Übergriffen durch eine(n) ehrenamtliche(n) MitarbeiterIn.
- 3.) In diesem Verein engagieren sich Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich, in einem Stadtteil.
- 4.) Einem/r MitarbeiterIn eines anderen freien Trägers wird einer dieser Übergriffe gemeldet. MelderInnen sind die Eltern einer/s Jugendlichen.
- 5.) Es ist zunächst unbekannt, ob weitere Kinder und/oder Jugendliche betroffen sind.

Es sind zwei Qualitäten an Verdachtsmomenten denkbar:

- 1.) Konkrete Verdachtsmomente und Anhaltspunkte sind durch die Eltern benannt.
- 2.) Verdachtsmomente und Anhaltspunkte sind unbestimmt und es liegt nur ein vager Verdacht, formuliert durch die Eltern, vor.

Grundlagen

Zur Gewaltform - Sexuelle Gewalt ist ein besonders schwerwiegender Übergriff mit einer potentiellen Langzeitwirkung im Sinne der Traumatisierung. Eine Kindeswohlgefährdung

kann sich somit aus den Übergriffen direkt, aber auch aus den Spätfolgen der Traumatisierung ableiten.

Auf Grund wirksamer und meist planvoller TäterInnenstrategien sowie einer entsprechend absichtsvollen Auswahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen, sind Risikoeinschätzungen, die Offenbarung der Betroffenen gegenüber Eltern oder Fachkräften, die Offenlegung und sachliche Verfolgung solcher Übergriffe, als auch das Ansprechen weiterer potentieller Betroffener von besonderen Schwierigkeiten und Herausforderungen gekennzeichnet. Handeln im Kinderschutz im Kontext der sexuellen Gewalt benötigt daher explizites Spezialwissen und Erfahrung. Zu beachten ist hierbei, dass sexuelle Übergriffe

- grundsätzlich mit einer hohen Verschleierungstendenz auf Seiten der TäterInnen einhergehen,
- überwiegend im Rahmen eines „Vertrauensverhältnisses“ zwischen TäterInnen und Betroffenen geschehen und
- damit sehr scham- aber auch angstbesetzt und somit besonderen Hemmungen auf Seiten der Betroffenen unterworfen sind bzw.

Auch der Umgang mit entsprechenden Verdachtsmomenten bei den handelnden Fachkräften kann mit Angst-, Verdrängungs- oder auch Skandalisierungstendenzen verbunden sein.

Die Bedeutung entsprechender verbindlicher und auf sexuelle Gewalt konkretisierter Kinderschutzkonzepte und orientierender Handlungsstrukturen, für Fachkräfte steigt mit zunehmender Dauer und Häufigkeit sexueller Übergriffe, mit der Ansiedlung der TäterInnen in (Vereins-)Hierarchien sowie den Abhängigkeitsstrukturen im konkreten Einzelfall vor Ort (z. B. Qualität der Bindung mit Blick auf die Täter-Opfer-Beziehung, fehlende alternative Anlaufpunkte für Kinder bzw. Jugendliche im Sozialraum).

Zum Verein – Ein gemeinnütziger Verein, der keine Förderung über den örtlichen Träger der Jugendhilfe erhält, ist nicht dazu verpflichtet eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abzuschließen. Auch ergeben sich für den Verein keine Verpflichtungen nach § 72a Abs. 2 und 4 (Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) bzw. kann beides nicht zwangsläufig vom örtlichen Jugendamt gefordert werden. Darüber hinaus greift auch § 8b Abs. 1 nicht

direkt, da sich die Mitglieder des Vereins dort ehrenamtlich und nicht beruflich engagieren. Mitglieder und EhrenamtlerInnen des Vereins können jedoch auf freiwilliger Basis Führungszeugnisse vorlegen (lassen), oder sich im Sinne der Ratsuche bzw. Meldung, jederzeit als Privatperson an das örtliche Jugendamt wenden. Das Jugendamt hingegen kann auch ohne Handlungsverpflichtung solchen Vereinen eine Vereinbarung im Sinne § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 72a SGB VIII anbieten.

Um Kindeswohlsichernde, vereinsinterne Verfahren und Strukturen zu entwickeln und zu etablieren sowie auch ehrenamtliche MitarbeiterInnen zielgerichtet zu qualifizieren, kann der freiwillige Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, insbesondere für die Vereinsarbeit, hilfreich und unterstützend sein.

Ist jedoch ein/e (potentielle/r) TäterIn im Verein auf der Leitungsebene (z. B. Vorstand, Einrichtungsleitung) tätig, so wird dies, als Teil der TäterInnenstrategie, unmittelbar Auswirkungen auf die Zusammenarbeit des Vereins mit anderen Einrichtungen und Diensten, auf die Etablierung kinderschutzrelevanter Strukturen bzw. den Abschluss möglicher Vereinbarungen und auf eine entsprechende vereinsinterne Umsetzung haben.

Zum Jugendamt – Das Jugendamt ist gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet jedem Hinweis in rechtlich bestimmter Art und Weise nachzugehen, unabhängig davon an welcher Stelle und in welcher „Qualität“ im Jugendamt die Meldung eingeht. Die gesetzlichen Mindeststandards (z.B. Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte - § 8a Abs. 1 SGB VIII, die Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Familiengerichtes - § 8a Abs. 2 SGB VIII, die Veranlassung des Tätigwerdens anderer Leistungsträger oder der Polizei zur Abwendung einer Gefährdung - § 8a Abs. 3 SGB VIII)) sind auch bei anonymen Meldungen verbindlich und vollumfänglich umzusetzen.

Der Soziale Dienst des Jugendamtes ist der in der Regel mit der Umsetzung der Anforderung des § 8a SGB VIII betraut. Erhält eine andere Stelle (z. B. wirtschaftliche Jugendhilfe, Bereich Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendamtsleitung) eine Meldung, so ist über interne Verfahren und Anweisungen zu gewährleisten, dass die zuständige Fachabteilung den Fall unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögerung (hier im Sinne einer Legaldefinition mit Bezug auf § 121 BGB) übernimmt und dabei alle bekannten Informationen übergeben

bekommt. Diesbezüglich ist durch das Jugendamt abzusichern, dass Träger und deren Fachkräfte über die konkreten AnsprechpartnerInnen im Kinderschutz und deren Kontaktdaten aktuell informiert sind (aktuell und zukünftig).

In Fällen im sexueller Gewalt oder eines entsprechenden Verdachtes, sollte darüber hinaus gewährleistet sein, dass spezialisierte MitarbeiterInnen oder externe Fachberatungsstellen in die Risikoabschätzung (zunächst beratend) einbezogen werden.

Empfehlungen zum Verfahren

Inhalt

I)	Erstmeldung an den/die MitarbeiterIn eines freien Trägers	5
	Auftrag A – Schutz des Kindes oder Jugendlichen	5
	Auftrag B – Schutz möglicher weitere Betroffener	6
II)	Die Meldung erreicht das Jugendamt	7
	A) Qualität des Verdachtsmomentes: konkreter Verdacht	7
	3.1. Der/Die TäterIn ist ehrenamtlich im Verein tätig und hat keine Leitungsfunktion.	8
	3.2. Der/Die TäterIn ist ehrenamtlich im Verein tätig und hat eine Leitungsfunktion inne	9
	3.3. Der/Die TäterIn ist unbekannt	10
	B) Qualität des Verdachtsmomentes: vager Verdacht	12
III)	Schlussbemerkungen	13

Erstmeldung an den/die MitarbeiterIn eines freien Trägers

Werden dem/der MitarbeiterIn eines freien Trägers (Fachkraft) Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohl eines/einer Kindes/Jugendlichen (hiersexuelle Übergriffe) bekannt, so muss die Fachkraft das trägerinterne Verfahren, gemäß der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), initiieren. Hierzu ergeben sich zunächst 2 Aufträge.

Auftrag A – Schutz des Kindes oder Jugendlichen

Dazu gehören, gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und im Sinne gesetzlicher Mindeststandards, zunächst folgende Arbeitsschritte

1. Es gilt zu prüfen ob das Kindeswohl (bezüglich des durch die Eltern benannten Kindes/Jugendlichen) zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert ist bzw. ob weitere Übergriffe ausgeschlossen werden können.
2. Es gilt zu überprüfen, ob sich aus den vergangenen Übergriffen Gefahren für das Wohl eines/einer Kindes/Jugendlichen ergeben (z.B. auf Grund der Traumatisierungen, Verletzungen oder Erkrankungen)
3. Hierzu (Schritte 1 und 2) ist eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen. Zu empfehlen ist dabei die Einbeziehung einer auf das Thema sexuelle Gewalt spezialisierten insoweit erfahrenen Fachkraft.
4. Sofern das Wohl des Kindes und der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt werden, ist das Gespräch mit den Eltern sowie dem/der Kind/Jugendlichen zu suchen und sind diese an der Risikoeinschätzung zu beteiligen. Erfolgt dies nicht, so sind die Gründe für deren Nichteinbeziehung aktenkundig zu dokumentieren.
5. Wenn möglich, soll auf die Inanspruchnahme wirksamer und erforderlicher Hilfen hingewirkt werden (z.B. Aufsuchen einer spezialisierten Beratungsstelle, Aufsuchen des Jugendamtes). Darüber hinaus sind auf die Möglichkeiten und die Folgen einer Strafanzeige hinzuweisen.
6. Ist eine Gefährdungseinschätzung (siehe 1. und 2.) nicht vollumfänglich möglich, bestehen Zweifel an der Wirksamkeit möglicher Hilfen oder werden Hilfen nicht in Anspruch genommen (weil die Eltern, insbesondere in Bezug auf § 1666 BGB, nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefahr für Kind abzuwenden) oder bestehen Zweifel ob die Gefahren (z.B. weitere Übergriffe) wirkungsvoll abgewendet werden können, so ergibt sich, gemäß § 8a Abs. 4, die Befugnis und Verpflichtung zur unverzüglichen Informationsweitergabe an das Jugendamt. Die Betroffenen sind hierüber zu informieren, sofern der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Auftrag B – Schutz möglicher weiterer Betroffener

Unabhängig vom gemeldeten Einzelfall ist zu prüfen ob es Anhaltspunkte für die Gefährdung weiterer durch den Verein betreuter Kinder gibt (Anhaltspunkte könnten sein: Der/die TäterIn arbeitet im schon seit längerem Verein. Der/Die TäterIn hat Kontakt zu anderen Kindern).

In diesem Sinne sind folgende Schritte zu absolvieren

- 1.) Initiierung eines 2. trägerinternen Verfahrens gemäß der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4.
- 2.) Durchführung einer Risikoeinschätzung unter Einbeziehung einer (möglichst spezialisierten) insoweit erfahrenen Fachkraft.
- 3.) Die Risikoeinschätzung wird nur begrenzt möglich sein, da davon auszugehen ist, dass kein direkter Kontakt zu weiteren potentiellen Betroffenen oder deren Eltern möglich ist/diese bekannt sind. Eltern sowie Kinder und Jugendliche stehen somit für Anfragen, Risikoeinschätzungen oder das Hinwirken auf Hilfen nicht zur Verfügung. Weitere Gefährdungen können somit nicht ausgeschlossen werden.
- 4.) Um den wirksamen Schutz weiterer (potentieller) Betroffener zu gewährleisten, ist eine unverzüglich Meldung an das Jugendamt somit unbedingt notwendig.

Beide Aufträge (A und B) müssen parallel absolviert werden.

Grundsätzlich gilt

Eine Konfrontation des Vereins oder der/des TäterIn durch den/die MitarbeiterInnen des freien Trägers ist, auf Grund wirksamer TäterInnenstrategien, nicht zu empfehlen.

Erstattung einer Strafanzeige gehört nicht zu den Kernaufgaben einer Fachkraft der Jugendhilfe. Es gilt zu prüfen inwieweit eine Strafanzeige die Sicherung des Kindeswohls unterstützt oder in Frage stellt (z.B. durch Retraumatisierungen im Verlaufe polizeilicher Ermittlungen). Eine Anzeigepflicht besteht gemäß § 138 StGB nicht. Davon unberührt ist das Verhindern zukünftiger Straftaten, im Sinne des § 323c StGB. Hier gilt es zu überprüfen inwieweit Maßnahmen der Jugendhilfe dies vorrangig leisten können.

Die Meldung erreicht das Jugendamt

A) Qualität des Verdachtsmomentes: konkreter Verdacht

Das Jugendamt erhält Kenntnis über konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Meldung erfolgt anonym. Das Verfahren gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist zu initiieren.

1. Es ist eine Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (im besten Fall spezialisierte Fachkräfte) durchzuführen. Je nach dem wo die Meldung im Jugendamt eingeht, sind die Informationen und Aufzeichnungen an die zuständige Fachabteilung (ASD) zu übergeben und eine unverzügliche Fallübergabe durchzuführen. Die Fallverantwortung liegt ungeteilt beim Jugendamt.
2. Die Eltern und /oder das Kinder/der Jugendliche sind anzusprechen, sofern die Kontaktdaten vorliegen. Liegen diese nicht vor, so kann die Kontaktaufnahme nicht erfolgen. Wenn eine Kontaktaufnahme möglich ist, so sind die Eltern und das Kind bzw. die/der Jugendliche in die Risikoeinschätzung einzubeziehen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.
3. Um die weitere Gefährdungen (sexuelle Übergriffe) zu verhindern sollte eine Ansprache des Vereins erfolgen. Hierzu gibt es mehrere mögliche Szenarien.

Hinweis: Schaffen Sie gegenüber den Betroffenen (Kind/Jugendliche(r) sowie Eltern) größtmögliche Transparenz über Ihre Handlungsschritte, sofern dadurch nicht weitere Gefahren bestehen.

3.1. Der/Die TäterIn ist ehrenamtlich im Verein tätig und hat keine Leitungsfunktion

- 3.1.1. Leitung und/oder Vorstand des Vereins werden kontaktiert mit dem Ziel den Sachverhalt unverzüglich zu erörtern und ggf. notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu vereinbaren.

- 3.1.2. Es sollte unmittelbar auf eine vorläufige Suspendierung und Unterbindung der weiteren Kontaktaufnahme zwischen TäterIn und (potentiellen) Betroffenen hingewirkt werden.¹
- 3.1.3. In Absprache mit dem Verein sind alle Kinder und Jugendlichen, die aktuell oder in der Vergangenheit Angebote des Trägers in Anspruch genommen haben, und deren Eltern zu kontaktieren und zu informieren².
- 3.1.4. In Absprache mit dem Verein sollte zeitnah eine gemeinsame Informationsveranstaltung organisiert werden, in der über den Sachverhalt aufgeklärt und über das weitere Verfahren informiert wird. Betroffene und Beteiligte sind über die Möglichkeiten möglicher Hilfs- und Beratungsangebote zu informieren sowie über die Möglichkeit und Auswirkungen einer Anzeigeerstattung aufzuklären³. Es empfiehlt sich grundsätzlich im Rahmen einer solchen Veranstaltung eine/n feste/n AnsprechpartnerIn für die Eltern (Beratung, weitere Offenbarung) und die entsprechende Erreichbarkeit zu benennen, der/die möglichst unabhängig vom Verein angebunden ist.
- 3.1.5. Werden weitere Einzelfälle bekannt, so sind diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und entsprechende Risikoeinschätzungen und Hilfemaßnahmen durchzuführen/anzubieten.
- 3.1.6. Im Sinne des präventiven Kinderschutzes sollte der Verein, im weiteren Verlauf, bei der Auswahl und Auffindung geeigneter Unterstützungen zur Aufbereitung des Falles und zur Einführung und Etablierung kindeswohlsichernder Strukturen beraten werden. Hierzu ist auf den überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII hinzuweisen.
- 3.1.7. Alle mit dem Verein vereinbarten bzw. durch den Verein vorgeschlagenen Maßnahmen sind durch das Jugendamt in den folgenden, mit dem Träger verbindlich terminierten Gesprächen auf deren Umsetzung und Wirksamkeit hin zu überprüfen.

1 Es ist dabei darauf zu achten, dass sich Anhaltspunkte immer auch als falsch herausstellen können (z.B. Falschbeschuldigung). Insofern sind die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten, der Datenschutz und Schutz vor Stigmatisierung entsprechend zu gewährleisten.

2 Siehe oben

3 Siehe oben

3.2. Der/Die TäterIn ist ehrenamtlich im Verein tätig und hat eine Leitungsfunktion inne

- 3.2.1. Leitung und/oder Vorstand des Vereins werden unverzüglich und direkt kontaktiert mit dem Ziel den Sachverhalt schnellstmöglich zu erläutern. Handelt es sich bei dem/r (potentiellen) TäterIn um ein in der Funktion herausragendes Vereinsmitglied (Vorstandsvorsitzende(r), GeschäftsführerIn) ist darauf zu achten, dass gewährleistet ist, dass weitere verantwortliche des Vereins an diesem Gespräch beteiligt sind. Hierbei wird es, auf Grund der Leitungstätigkeit der/des TäterIn, zu einer direkten Konfrontation kommen. Die beteiligten MitarbeiterInnen des Jugendamtes sind entsprechend vorzubereiten und zu unterstützen (Gesprächsvorbereitung, Entwicklung einer Haltung etc.).
- 3.2.2. Es sollte unmittelbar auf eine vorläufige Suspendierung und Unterbindung der weiteren Kontaktaufnahme zwischen TäterIn und (potentiellen) Betroffenen hingewirkt werden.⁴
- 3.2.3. In Absprache mit dem Verein sind alle Kinder und Jugendlichen, die aktuell oder in der Vergangenheit Angebote des Trägers in Anspruch genommen haben, und deren Eltern zu kontaktieren und zu informieren⁵.
- 3.2.4. In Absprache mit dem Verein sollte zeitnah eine gemeinsame Informationsveranstaltung organisiert werden, in der über den Sachverhalt aufgeklärt und über das weitere Verfahren informiert wird. Betroffene und Beteiligte sind über die Möglichkeiten von Hilfs- und Beratungsangeboten zu informieren sowie über die Möglichkeit und Auswirkungen einer Anzeigeerstattung aufzuklären⁶. Es empfiehlt sich grundsätzlich im Rahmen einer solchen Veranstaltung eine/n feste/n AnsprechpartnerIn für die Eltern (Beratung, weitere Offenbarung) und die entsprechende Erreichbarkeit zu benennen. Diese Beratung sollte möglichst unabhängig vom Verein sein.

4 Es ist dabei darauf zu achten, dass sich Anhaltspunkte immer auch als falsch herausstellen können (z.B. Falschbeschuldigung). Insofern sind die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten, der Datenschutz und Schutz vor Stigmatisierung entsprechend zu gewährleisten.

5 Siehe oben

6 Siehe oben

- 3.2.5. Werden weitere Einzelfälle bekannt, so sind diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und entsprechende Risikoeinschätzungen und Hilfemaßnahmen durchzuführen/anzubieten.
- 3.2.6. Im Sinne des präventiven Kinderschutzes sollte der Verein im weiteren Verlauf bei der Auswahl und Auffindung geeigneter Unterstützungen zur Aufbereitung des Falles und zur Einführung und Etablierung kindeswohlsichernder Strukturen beraten werden. Hierzu ist auf den überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII hinzuweisen.
- 3.2.7. Sollte der Verein an Verfahrensschritten 3.2.1 – 3.2.4 nicht mitwirken, was auf Grund wirksamer TäterInnenstrategien nicht unwahrscheinlich ist, ist, gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII, die Polizei, im Sinne des Opferschutzes, zu informieren. Dieser Schritt und die Gründe hierfür, sind mit den Eltern insbesondere der bekannten betroffenen Kinder zu besprechen, um diese über die sich daraus zwangsläufige Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens und dessen Folgen im Speziellen zu informieren und um grundsätzlich die Bereitschaft zur Transparenz in Bezug auf das Vorgehen des Jugendamtes im Sinne einer vertrauensbildenden Maßnahme zu signalisieren.

3.3. Der/Die TäterIn ist unbekannt

- 3.3.1. Leitung und/oder Vorstand des Vereins werden unverzüglich und direkt kontaktiert mit dem Ziel den Sachverhalt schnellstmöglich zu erörtern. Ist der/die (potentielle) TäterIn Teil dieser Vereinsebene, wird dies auf Grund dessen zu einer direkten, jedoch für das Jugendamt verdeckten Information bzw. Konfrontation führen. Die verantwortlichen MitarbeiterInnen des Jugendamtes sind auf diese Option entsprechend vorzubereiten.
- 3.3.2. In Absprache mit dem Verein sind die Eltern aller Kinder und Jugendlichen, die aktuell oder in der Vergangenheit Angebote des Trägers, insbesondere mit Blick auf einen möglichen Kontakt mit dem/r betreffenden und zunächst unbekanntem (ehrenamtlichen) MitarbeiterIn, in Anspruch genommen haben, zu informieren. In Absprache mit dem Verein sollte schnellstmöglich eine gemeinsame Informationsveranstaltung organisiert werden, über den Sachverhalt aufgeklärt

und das weitere Verfahren informiert wird. (Mögliche) Betroffene und Beteiligte sind über die Hilfeangebote sowie Möglichkeiten und Auswirkungen einer Anzeigeerstattung zu informieren sowie zu sensibilisieren.

- 3.3.3. Werden weitere Einzelfälle bekannt, so sind diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und entsprechende Risikoeinschätzungen und Hilfemaßnahmen durchzuführen/anzubieten. Des Weiteren sollte dann, in diesem Dialog, die (potentielle) Täterschaft bestimmt werden. Ist dies möglich, so sollte unmittelbar auf eine vorläufige Suspendierung des/r betreffenden (ehrenamtlichen) MitarbeiterIn veranlasst werden⁷ und auf die Unterbindung weiterer Kontaktaufnahme zwischen (potentiellem/r) TäterIn und möglich Betroffenen hingewirkt werden. Ist die (potentielle) Täterschaft nicht zu ermitteln, bleibt dem Verein die Möglichkeit einer Anzeige gegen Unbekannt, um durch die Polizei eine Ermittlungsverfahren einzuleiten.
- 3.3.4. Im Sinne des präventiven Kinderschutzes sollte der Verein, im weiteren Verlauf, bei der Auswahl und Auffindung geeigneter Unterstützungen zur Aufbereitung des Falles und zur Einführung und Etablierung kindeswohlsichernder Strukturen beraten werden. Hierzu ist auf den überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII hinzuweisen.
- 3.3.5. Sollte der Verein an Verfahrensschritten 3.3.1 – 3.3.3 nicht mitwirken, was auf Grund wirksamer TäterInnenstrategien nicht unwahrscheinlich ist, ist, gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII, die Polizei, im Sinne des Opferschutzes, zu informieren. Dieser Schritt und die Gründe hierfür sind mit den Eltern insbesondere der betroffenen Kinder sind zu besprechen, um diese über die sich daraus zwangsläufige Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens und dessen Folgen im Speziellen zu informieren und um grundsätzlich die Bereitschaft zur Transparenz in Bezug auf das Vorgehen des Jugendamtes im Sinne einer vertrauensbildenden Maßnahme zu signalisieren.

⁷ Es ist dabei darauf zu achten, dass sich Anhaltspunkte immer auch als falsch herausstellen können (z. B. Falschbeschuldigung, Denunziation). Insofern sind die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten, der Datenschutz und Schutz vor Stigmatisierung im Sinne der Arbeitgeberfürsorge entsprechend zu gewährleisten.

Hinweis

Zeitverzögerungen oder –aufschübe sind unbedingt zu vermeiden, da der/die TäterIn bemüht sein wird sein Handeln zu verschleiern, Betroffene zu beeinflussen und andere Maßnahmen der Aufdeckung zu verhindern.

B) Qualität des Verdachtsmomentes: vager Verdacht

Das Jugendamt erhält durch den/die MitarbeiterIn eines freien Trägers unkonkrete Anhaltspunkte in Bezug auf einen konkreten Verein (ohne Hinweise auf mögliche Betroffene und (potentielle) TäterInnen) die eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht zweifelsfrei ausschließen lassen. Folgende Arbeitsschritte werden empfohlen.

1. Es ist eine Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (im besten Fall spezialisierte Fachkräfte) durchzuführen. Je nach dem wo die Meldung im Jugendamt eingeht, ist die Weitergabe der Informationen und Aufzeichnungen an die zuständige Fachabteilung (ASD) zu gewährleisten und eine unverzügliche Fallübergabe durchzuführen. Die Fallverantwortung liegt ungeteilt beim Jugendamt.
2. Das Jugendamt
 - 2.1. Betroffene Kinder oder Jugendliche und deren Eltern sind anzusprechen, sofern die Kontaktdaten vorliegen. Liegen diese nicht vor, so kann die Kontaktaufnahme nicht erfolgen. Wenn eine Kontaktaufnahme möglich ist, so sind die Eltern und das Kind/der Jugendliche in die Risikoeinschätzung einzubeziehen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.
 - 2.2. Das Jugendamt gewährleistet des Weiteren unverzüglich ein Gespräch mit der Leitung und/oder Vorstand des Vereins, um die bekanntgewordenen Informationen zu erörtern.⁸
 - 2.3. Um möglichen Betroffenen Information und Hilfen anzubieten oder sie zu befähigen sich zu offenbaren, kann der Verein Präventionsangebote in seinem Arbeitsumfeld

⁸ Durch das frühzeitige Ansprechen eines vagen Verdacht, besteht die Möglichkeit den/die TäterIn zu warnen, was Verschleierungsmaßnahmen o.ä. Vorschub leistet. Auch besteht die Möglichkeit auf Widerstände und Abwehr seitens des Vereins zu stoßen. Derartige Risiken sind in der Maßnahmeplanung und Gesprächsvorbereitung einzukalkulieren.

zum Thema sexuelle Gewalt initiieren und auf entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote öffentlich (z. B. durch Aushänge) verweisen. Dies sollte zeitnah geschehen unter zur Hilfenahme bestehender Angebote (z. B. Fachberatungsstellen). Dieses Vorgehen empfiehlt sich sowohl mit Blick auf die durch den Verein betreuten Kinder sowie deren Eltern. Das Jugendamt berät den Verein hierzu.

2.4. Es sollte zwischen Jugendamt und dem Verein ein verbindlicher Maßnahmenplan, mit konkreten Verantwortlichkeiten vereinbart und festgelegt werden, der enthält bis wann und was umgesetzt wird. Die Umsetzung wird gemeinsam überprüft und der Maßnahmenplan ggf. fortgeschrieben.

2.5. In Absprache mit dem Verein sind geeignete Präventionsveranstaltungen für die Fachkräfte, Eltern, Kinder und Jugendlichen (z. B. Elternabend, Mitgliederversammlung) ggf. mit Unterstützung des Jugendamtes zu organisieren. Es ist über die Schutz- und Hilfeangebote im Bereich des Kinderschutzes zu informieren, insbesondere jedoch zu ermutigen sich ggf. dem Jugendamt oder einem freien Träger oder einer Person des Vertrauens zu offenbaren. Hier sind konkrete Ansprechpartner/innen und deren Erreichbarkeit zu nennen und für die Zukunft frei zugänglich zu halten.

3. MitarbeiterIn des freien Trägers, sofern diese(r) sich nicht anonym meldet (dies erfolgt parallel zu 2. („Das Jugendamt“) – siehe oben)

3.1.1. Der/die MitarbeiterIn des freien Trägers erhält, zeitlich befristet, den Auftrag weitere Anhaltspunkte zu eruieren.

3.1.2. Um möglichen Betroffenen Hilfen anzubieten oder sie zu befähigen sich zu offenbaren, kann der/die MitarbeiterIn Präventionsangebote in seinem Arbeitsumfeld zum Thema sexuelle Gewalt initiieren und auf entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote öffentlich (z.B. Aushänge) verweisen. Dies sollte zeitnah geschehen unter zur Hilfenahme bestehender Angebote (z.B. Fachberatungsstellen).

3.1.3. Es wird zwischen Jugendamt und freiem Träger ein fester Zeitrahmen erstellt und festgelegt bis wann entsprechende Rückmeldung erfolgt.

- 3.1.4. Werden dem/der MitarbeiterIn weitere Anhaltspunkte bekannt, so sind diese dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Informationen der / des MitarbeiterIn des freien Trägers müssen mit den Informationen des Jugendamtes zusammengetragen werden. Aus dieser Informationssammlung können sich folgende Szenarien ergeben: Die Anhaltspunkte....
- 4.1.erhärten sich im weiteren Verlauf der Gespräche und/oder Präventionsangebote. Um weitere Gefährdungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern sind die Arbeitsschritte siehe „II) Meldung erreicht Jugendamt, A) Qualität des Verdachtsmomentes: konkreter Verdacht; Szenarien 1-3“ zu absolvieren.
- 4.2.erhärten sich nicht, können jedoch auch nicht verworfen werden
- 4.2.1. In Absprache mit dem Verein sind weitere Präventionsveranstaltungen, ggf. mit Unterstützung des Jugendamtes, für die Fachkräfte, Eltern und Jugendlichen zu organisieren (z.B. Elternabend, Mitgliederversammlung). Es ist weiter über die Schutz- und Hilfeangebote im Bereich des Kinderschutzes zu informieren, insbesondere jedoch zu ermutigen sich ggf. dem Jugendamt, einem freien Träger oder einer Person des Vertrauens zu offenbaren. Hier sind konkreter AnsprechpartnerInnen und deren Erreichbarkeit zu nennen und für die Zukunft frei zugänglich zu halten.
- 4.2.2. Dem Verein sollte eine freiwillige Vereinbarung zum Verfahren und der Vorlage von Führungszeugnissen angeboten werden.
- 4.2.3. Nimmt der Verein ein solches Angebot nicht wahr, so kann das Jugendamt, im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit auf das Thema sexuelle Gewalt aufmerksam machen und auf Beratungs- und Hilfsangebote verweisen (ohne Angaben zum konkreten Verein). Andere freie Träger in der Region sind z. B. im Rahmen der Arbeit der AG 78 für entsprechende Angebote und das Thema sexuelle Gewalt zu sensibilisieren. Durch die Festlegung konkreter AnsprechpartnerInnen auf beiden Seiten ist eine verbindliche Kommunikation gesichert, auch für den Fall, dass im Laufe der Zeit neue Erkenntnisse bekannt werden. Werden dem Verein also konkrete Anhaltspunkte bekannt, so sind diese dem Jugendamt dann unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Schlussbemerkungen

Übergriffe sind in jeder Konstellation (Familie, Einrichtung, Umfeld) denkbar und weder in Vereinen noch freien Trägern oder öffentlichen Einrichtungen auszuschließen.

Umso wichtiger ist es, in der jeweiligen Trägerverantwortung, MitarbeiterInnen frühzeitig zu sensibilisieren, zu Qualifizieren und interne Verfahrensstandards und -vorgaben zu entwickeln und umzusetzen. Insbesondere Letztere müssen jedoch, im Sinne der Trägerkultur, auch „gelebt“ werden.

TäterInnen nutzen entsprechende Lücken im System sowie bestehende Abhängigkeitsverhältnisse und bauen darin komplexe Handlungs- und Verschleierungsstrategien auf (auf Ebene der Kinder/ Jugendlichen, der Eltern, der Einrichtung sowie dem näheren und weiteren Umfeld). Daher ist es besonders wichtig frühzeitig und unabhängig vom Einzelfall entsprechende Vereinbarungen, auch mit ehrenamtlich aktiven Trägern abzuschließen und Maßnahmen sowie deren Information, Anleitung, Qualifizierung und auch der Kontrolle, umzusetzen. Auch dann wenn es dazu im konkreten Fall keine rechtliche Verpflichtung dazu gibt.